

Schulbeginn im Januar 2022 - mit und ohne Döner

Beitrag von „Der Germanist“ vom 18. Februar 2022 16:02

Ich bezog mich auf die Paragraphen 1 (8) und 3 (3) der Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung:

"(3) Hat ein Test im Rahmen der Testung nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung [= Schultestung] ein positives

Testergebnis, soll unter Nutzung des Anspruchs gemäß § 4b Satz 1 der Coronavirus-

Testverordnung umgehend ein bestätigender PCR-Test erfolgen."

Allerdings widerspricht dem (irgendwie symptomatisch für die jetzige Situation in NRW) der neu formulierte § 13 (1). Hier würde ich mich allerdings fragen, ob der Begriff "positiver Coronaselbsttest" nicht anders aufzufassen ist als der Begriff "beaufsichtigter Coronaselbsttest", wie er für Schultestungen verwendet wird. So ließe sich der Widerspruch auflösen. Ich gebe aber zu, dass meine sehr apodiktische Aussage vorhin so nicht zutreffend war.